# V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

vom 25. Juni 2024

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 17. Oktober 2023¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

# T.

Der Erlass «Gesetz über die Spitalverbunde vom 22. September 2002»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Erlasstitel (geändert)

Gesetz

über die Spitalverbundeden Spitalverbund (GSV)

Art. 1

(aufgehoben)

Art. 2

(Artikeltitel geändert) Stellung Rechtsnatur, Sitz und Tätigkeit

<sup>1</sup> (geändert) Der Spitalverbund ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen mit Sitz in St.Gallen. Er ist in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

<sup>1</sup> ABI 2023-00.125.005.

Vom Kantonsrat erlassen am 2. Mai 2024; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 25. Juni 2024; in Vollzug ab 1. Januar 2025.

<sup>3</sup> sGS 320.2.

Art 2bis

- 1 (aufgehoben)
- <sup>2</sup> (neu) Der Verwaltungsrat des Spitalverbundes legt unter Vorbehalt von Abs. 3 dieser Bestimmung die Spitalstandorte fest.
- <sup>3</sup> (neu) Über den allfälligen Verzicht auf einen der bei Vollzugsbeginn des V. Nachtrags zu diesem Erlass bestehenden Spitalstandorte, Kantonsspital St.Gallen, Spital Grabs, Spital Linth in Uznach und Spital Wil, entscheidet der Kantonsrat.

Art. 3

- <sup>1</sup> Der Spitalverbund trägt insbesondere bei:
- c) (geändert) zur Aus- und Weiterbildung in den Berufen des Gesundheitswesens:
- d) (neu) zur universitären Lehre;
- e) (neu) zur Forschung.

Art. 4

(aufgehoben)

Art. 4bis

<sup>1</sup> (geändert) Der Spitalverbund kann zusätzlich zum Leistungsauftrag nach Art. 10 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 2012<sup>4</sup> weitere Leistungen mit Bezug zur Gesundheitsversorgung anbieten, soweit die Erfüllung des Leistungsauftrags und die langfristige Gesundheitsversorgung nicht beeinträchtigt werden.

<sup>1bis</sup> (neu) Der Spitalverbund kann insbesondere Gesundheits- oder Notfallzentren betreiben sowie ambulante Leistungen innerhalb und ausserhalb der Spitalinfrastruktur anbieten.

Art. 4ter

(Artikeltitel geändert) 2. Gesundheits- und oder Notfallzentren

<sup>4</sup> sGS 320.1.

<sup>1</sup> (geändert) Der Spitalverbund betreibt an den nach Art. 2<sup>bis</sup> Bst. b dieses Erlasses festgelegten Standorten-Betrieb von Gesundheits- undoder Notfallzentren, soweit dieses Angebot nicht hinreichend durch private Leistungserbringer aufgebaut und sichergestellt wird. Er- richtet sich nach dem Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979<sup>5</sup>arbeitet soweit möglich mit privaten Leistungserbringern zusammen.

Art. 4quater

# (aufgehoben)

#### Art. 5

- <sup>1</sup> (geändert) Die Regierung wählt einenden Verwaltungsrat, der für die vier Spitalverbunde zuständig ist, des Spitalverbundes und bestimmt den Vorsitz. Sie legt die Entschädigungen fest. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates-nach Abs. 2 Bst. b dieser Bestimmung sowie die Festlegung des Vorsitzes unterliegen der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- <sup>2</sup> (geändert) Dem Verwaltungsrat gehören fünf bis neun nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an:. Mitglieder anderer Organe des Spitalverbundes sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.
- a) (aufgehoben)
- b) (aufgehoben)

#### Art. 6

- <sup>1</sup> (geändert) Der Verwaltungsrat regelt Organisation<del>, Sitz-</del> und Firma des <del>Spital-verbunds</del>Spitalverbundes durch Statut. Dieses bedarf der Genehmigung der Regierung.
- <sup>2</sup> (*geändert*) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des <del>Spitalverbunds</del>**Spitalverbundes**, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat. Insbesondere:
- g) (geändert) legt er die Tarife für die Leistungen des SpitalverbundsSpitalverbundes fest;
- h) (geändert) ist er verantwortlich für die Umsetzung der Eigentümerstrategie und berichtet er der Regierung wenigstens einmal je Amtsdauer über die Erreichung der Vorgaben der Eigentümerstrategie.;
- i) (neu) legt er unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Kantonsrates die Spitalstandorte fest;
- j) (neu) beschliesst er über die Gründung von Gesellschaften und die Beteiligung an Unternehmen;
- k) (neu) genehmigt er Beschlüsse der Spitalanlagengesellschaft nach Art. 17<sup>octies</sup> dieses Erlasses.

<sup>5</sup> sGS 311.1.

Art. 8

- <sup>1</sup> (geändert) Die Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle istoder eine externe Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> (*geändert*) Sie-Die Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des SpitalverbundsSpitalverbundes.

Art. 13bis

(Artikeltitel geändert) Genehmigungspflicht Anhörung der Regierung

<sup>1</sup> (geändert) Folgende Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen Zu folgenden Geschäften hört der Genehmigung durch-Verwaltungsrat die Regierung vor der Beschlussfassung an:

(Aufzählung unverändert)

<sup>2</sup> (aufgehoben)

Art. 17bis

(Artikeltitel geändert) SpitalanlagengesellschaftenSpitalanlagengesellschaft a) Aufgabe und Stellung

- <sup>1</sup> (*geändert*) Die für <del>einenden</del> Spitalverbund betrieblich notwendigen Immobilien werden durch eine Spitalanlagengesellschaft erstellt und bewirtschaftet. Der Spitalverbund kann der Spitalanlagengesellschaft die Bewirtschaftung von betriebsnotwendigen Anlagen übertragen.
- <sup>2</sup> (*geändert*) Die Spitalanlagengesellschaft ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt im Eigentum des <del>Spitalverbunds</del> Spitalverbundes.

Art. 17quater

- <sup>1</sup> (*geändert*) Der Verwaltungsrat <del>der Spitalverbunde</del>des Spitalverbundes wählt für <del>jededie</del> Spitalanlagengesellschaft einen Verwaltungsrat und bestimmt den Vorsitz. Er legt die Entschädigungen fest.
- <sup>2</sup> Dem Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft gehören an:
- a) (geändert) höchstens drei Mitarbeitende des SpitalverbundsSpitalverbundes;
- b) (geändert) höchstens zwei weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Mitglieder des Verwaltungsrats der SpitalverbundeVerwaltungsrates des Spitalverbundes oder anderer Organe der Spitalanlagengesellschaft sind nicht wählbar.

Art. 17quinquies

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat der Spitalanlagengesellschaft:

- g) (geändert) beschliesst über den Erwerb und die Veräusserung von Grundstücken:
  - 1. (aufgehoben)
  - 2. (aufgehoben)
- h) (geändert) beschliesst über die Vermietung von Immobilien:;
  - 1. (aufgehoben)
  - 2. (aufgehoben)

Art. 17septies

- <sup>1</sup> (geändert) Die Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle istoder eine externe Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> (geändert) SieDie Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung der Spitalanlagengesellschaft.

Art. 17octies

(Artikeltitel geändert) Genehmigungspflicht und Anhörung der Regierung

- <sup>1</sup> (geändert) Folgende Beschlüsse des <del>Verwaltungsrats</del>Verwaltungsrates der Spitalanlagengesellschaft bedürfen der Genehmigung durch <del>die Regierung</del>den Verwaltungsrat des Spitalverbundes:
- a) (geändert) der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungsrechten, wenn der Preis die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums übersteigt;
- b) (geändert) die Gründung einer Gesellschaft-mit mehr als 3 Mio. Franken Eigenkapital;
- c) (geändert) der Erwerb oder die Veräusserung von Grundstücken, die der Kanton an die Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, wenn der Wert die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums<sup>6</sup> übersteigt;
- d) (geändert) die Vermietung von Immobilien an Dritte, wenn die vermietete Gesamtfläche 1000 m² Nutzfläche übersteigt.;
- e) (neu) der Erlass des Statuts der Spitalanlagengesellschaft.
- <sup>2</sup> (aufgehoben)
- <sup>3</sup> (*neu*) Bei der Veräusserung von Grundstücken, die der Kanton bei deren Gründung an eine Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, hört der Verwaltungsrat die Regierung vor der Beschlussfassung an, wenn der Wert die Betragsgrenze des allgemeinen fakultativen Finanzreferendums<sup>7</sup> übersteigt.

<sup>6</sup> Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

<sup>7</sup> Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Art. 17novies

<sup>1</sup> (geändert) Dem Kanton steht bei der Veräusserung von Grundstücken, die er bei deren Gründung an dieeine Spitalanlagengesellschaft übertragen hat, ein Vorkaufsrecht in der Höhe des Übertragungswerts zuzüglich des Restwerts der seit der Übertragung getätigten Investitionen zu.

Art. 17decies

- $^{\scriptscriptstyle 1}$  Als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen werden im Grundbuch angemerkt:
- b) (aufgehoben)

# Art. 24 (neu)

Übergangsbestimmungen des V. Nachtrags vom 25. Juni 2024

- a) Fusion
- <sup>1</sup> Der Spitalverbund entsteht durch Fusion der vier Spitalverbunde. Insbesondere übernimmt er von ihnen mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags sämtliche:
- a) Aktiven und Passiven;
- b) vertraglichen und ausservertraglichen Rechte und Verpflichtungen;
- bestehenden und zukünftigen Haftungsverpflichtungen aus der Tätigkeit der vier Spitalverbunde.

# Art. 25 (neu)

- b) Organe Spitalverbunde
- Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates des Spitalverbundes beginnt mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags und endet am 31. Mai 2028.
- <sup>2</sup> Bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung des Spitalverbundes bleiben die bisherigen Geschäftsleitungen der Spitalverbunde für die Aufgaben nach Art. 7 dieses Erlasses zuständig.

# Art. 26 (neu)

- c) Personal Spitalverbunde
- <sup>1</sup> Das Personal der vier Spitalverbunde wird auf Vollzugsbeginn dieses Nachtrags mit den bisherigen Anstellungsverhältnissen übernommen.

# Art. 27 (neu)

- d) Spital Altstätten
- <sup>1</sup> Das Spital Altstätten wird bis zur Umwandlung in ein Gesundheits- oder Notfallzentrum als Spital mit stationärem Angebot geführt.

Art. 28 (neu)

- e) Fusion Spitalanlagengesellschaften
- <sup>1</sup> Die Spitalanlagengesellschaft entsteht durch Fusion der vier Spitalanlagengesellschaften. Insbesondere übernimmt sie von ihnen mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags sämtliche:
- a) Aktiven und Passiven:
- b) vertraglichen und ausservertraglichen Rechte und Verpflichtungen;
- c) bestehenden und zukünftigen Haftungsverpflichtungen aus der Tätigkeit der vier Spitalanlagengesellschaften.
- <sup>2</sup> Das Vorkaufsrecht des Kantons nach Art. 17<sup>novies</sup> dieses Erlasses bleibt sachgemäss bestehen.

Art. 29 (neu)

f) Organe Spitalanlagengesellschaften

- <sup>1</sup> Die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates der Spitalanlagengesellschaft beginnt mit Vollzugsbeginn dieses Nachtrags und endet am 31. Mai 2028.
- <sup>2</sup> Bis zum Amtsantritt der Geschäftsleitung der Spitalanlagengesellschaft bleiben die bisherigen Geschäftsleitungen der vier Spitalanlagengesellschaften für die Aufgaben nach Art. 17<sup>sexies</sup> dieses Erlasses zuständig.

Art. 30 (neu)

- g) Personal Spitalanlagengesellschaften
- <sup>1</sup> Das Personal der vier Spitalanlagengesellschaften wird auf Vollzugsbeginn dieses Nachtrags mit den bisherigen Anstellungsverhältnissen übernommen.

Art. 31 (neu)

h) Immobilien

Für die Übertragung von Grundstücken, beschränkten dinglichen Rechten sowie vor- und angemerkten Rechtsverhältnissen von den vier bisherigen Spitalanlagengesellschaften zur Spitalanlagengesellschaft werden keine Abgaben, insbesondere keine Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, sowie keine Handänderungssteuern erhoben.

# II.

1. Der Erlass «Gesundheitsgesetz vom 28. Juni 1979» wird wie folgt geändert:

sGS 311.1.

Art. 18

# (Artikeltitel geändert) Staat

- a) Spitäler, Laboratorien, Gesundheits- oder Notfallzentren, Institute
- <sup>1</sup> (*geändert*) Der Staat kann Spitäler, Laboratorien, **Gesundheits- oder Notfall- zentren** und medizinische Institute errichten.

Art. 21ter (neu)

ebis) Gesundheits- oder Notfallzentren

- <sup>1</sup> Zur Sicherstellung der Gesundheits- und Notfallversorgung in den Regionen bestehen Gesundheits- oder Notfallzentren in Wattwil, Flawil, Rorschach und Altstätten oder jeweils in einer anderen politischen Gemeinde des entsprechenden Wahlkreises.
- <sup>2</sup> Als Gesundheits- oder Notfallzentren gelten Gesundheitszentren, Notfallzentren sowie Gesundheits- und Notfallzentren.
- <sup>3</sup> Die Gesundheits- oder Notfallzentren stellen in den Regionen versorgungspolitisch notwendige Leistungen im Bereich der ambulanten und kurzstationären Gesundheits- und Notfallversorgung sicher.
- <sup>4</sup> Sie werden durch private oder öffentliche Leistungserbringer betrieben, wobei private Trägerschaften angemessen zu berücksichtigen sind. Soweit das Angebot nicht hinreichend sichergestellt ist, kann die Regierung den Spitalverbund zum Betrieb verpflichten.
- <sup>5</sup> Der Kantonsrat kann beschliessen, dass in den Wahlkreisen nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf den Betrieb von Gesundheits- oder Notfallzentren allenfalls verzichtet wird.
- 2. Der Erlass «Gesetz über das Zentrum für Labormedizin vom 26. Januar 2010» wird wie folgt geändert:

Art. 4

- <sup>1</sup> (geändert) DerDem Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:gehören höchstens sieben nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder an. Mitglieder anderer Organe des Zentrums für Labormedizin sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.
- a) (aufgehoben)
- b) (aufgehoben)

<sup>9</sup> sGS 320.22.

### Art. 7

- <sup>1</sup> (geändert) Die Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen ist oder eine externe Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> (neu) Die Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des Zentrums für Labormedizin.
- 3. Der Erlass «Gesetz über den Psychiatrieverbund vom 25. Januar 2011» <sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 6

- ¹ (geändert) Dem Verwaltungsrat gehören höchstens sieben nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder ans. Mitglieder anderer Organe des Psychiatrieverbundes sowie Mitglieder der Regierung sind nicht wählbar.
- a) (aufgehoben)
- b) (aufgehoben)

#### Art. 9

- <sup>1</sup> (geändert) Die Regierung wählt als Revisionsstelle die kantonale Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen ist oder eine externe Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> (geändert) Sie nimmt die Prüfungstätigkeit nach den Bestimmungen Die Revisionsstelle prüft Rechnungswesen und Jahresrechnung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994 wahr Psychiatrieverbundes.

# III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

# IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
- 2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> sGS 320.5.

<sup>11</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.

St.Gallen, 2. Mai 2024

Die Präsidentin des Kantonsrates: Andrea Schöb

Der Generalsekretär des Kantonsrates: Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:12

Der V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde wurde am 25. Juni 2024 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 14. Mai bis 24. Juni 2024 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>13</sup>

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2025 angewendet.

St.Gallen, 25. Juni 2024

Die Präsidentin der Regierung: Susanne Hartmann

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

<sup>12</sup> Siehe ABl 2024-00.158.393.

<sup>13</sup> Referendumsvorlage siehe ABI 2024-00.149.707.